

Open Access Repository

www.ssoar.info

Die Untersuchung der Verfassungsverträglichkeit von Techniksystemen: am Beispiel der Informations- und Kommunikationstechnik

Roßnagel, Alexander

Veröffentlichungsversion / Published Version Sammelwerksbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Roßnagel, A. (1987). Die Untersuchung der Verfassungsverträglichkeit von Techniksystemen: am Beispiel der Informations- und Kommunikationstechnik. In J. Friedrichs (Hrsg.), 23. Deutscher Soziologentag 1986: Sektions- und Ad-hoc-Gruppen (S. 249-252). Opladen: Westdt. Verl. https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-151113

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.



Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



Die Untersuchung der Verfassungsverträglichkeit von Techniksystemen -- am Beispiel der Informations- und Kommunikationstechnik

Alexander Roßnagel (Heidelberg)

Die Veränderungen der Technik wirken nicht nur auf die Natur oder die Gesellschaft. Sie verändern auch das Rechtssystem selbst. Es muß deshalb auch seine Aufgabe sein, diese Folgen abzuschätzen, zu bewerten und zu steuern. Wenn der Rechtswissenschaft eine bewahrende, schützende und entwickelnde Funktion für die tragenden Grundprinzipien der Rechtsordnung zukommt, muß sie auch reflexiv und prognostisch die Auswirkungen der technischen Veränderung auf diese zu ihrem Thema machen.

Die Veränderungen sozio-technischer Systeme können nicht nur die Verwirklichungsbedingungen von Verfassungsnormen verändern, sondern auch die Rechtsnormen und -begriffe selbst. Daher ist innerhalb der Technikbewertung ein Technik-System auch auf seine Verfassungsverträglichkeit hin zu überprüfen. Dies schafft die Grundlage, innerhalb der breiten Palette technischer Entwicklungsmöglichkeiten die Alternative zu finden, die am verträglichsten mit der Verfassungsordnung ist. Diese Prüfung entspringt keinem technikfeindlichen Ansatz. Im Gegenteil – sie kommt nicht zuletzt der Technik zugute.

Verfassungsverträglichkeit (S. hierzu Roßnagel, Radioaktiver Zerfall der Grundrechte? 1984) ist ein normativer Begriff, der eine Bewertung künftiger Entwicklungen am Maßstab der heutigen Gewährleistungen des Grundgesetzes ermöglichen soll. Die Verfassung ist ein normativer Rahmen für eine bestimmte Ordnung und Entwicklung des gesellschaftlichen und politischen Prozesses mit unterschiedlicher Regelungsdichte und auch blinden Flecken. Werrden die Elemente dieses Ordnungs- und Entwicklungsrahmens als verfassungsrechtliche Ziele beschrieben, dann ist Verfassungsverträglichkeit die Verträglichkeit der sozialen Voraussetzungen und Folgen technischer Veränderungen mit den Zielen des Grundgesetzes. Zu untersuchen ist: Welche Auswirkungen haben technische Veränderungen für die im Grundgesetz normierten Vorstellungen von Freiheit, Gleichheit, Demokratie und Machtbegrenzung?

 $Verfassungsvertr\"{a}glichkeit\ ist\ \underline{nicht}\ identisch\ mit\ Verfassungsm\"{a}Bigkeit\ und$

auch nicht das Gegenteil von Verfassungswidrigkeit. Wenn untersucht werden soll, ob technische Veränderungen Rechtsnormen verändern können, dann wäre eine Antwort, die nur darauf hinwiese, diese oder jene Entwicklung sei heute rechtswidrig, ungenügend. Was heute rechtswidrg ist, könnte morgen rechtmäßig sein. Und ebenso unbefriedigend wäre die Feststellung, sie würde später einmal zulässig sein. Denn entscheidend ist, wie wir die künftigen sozialen Auswirkungen des "technischen Fortschritts" heute beurteilen sollen, um heute die richtigen Entscheidungen für morgen zu treffen.

Wenn es also gilt, schleichende Bedrohungen von Verfassungszielen durch strukturelle Veränderungen ihrer Verwirklichungsbedingungen zu bewerten, die bis ins Zentrum der Grundrechte und anderer Verfassungsnormen hineinreichen können, dann ist die sich wandelnde Verfassung als solche ein unzureichender Maßstab. Wenn die Veränderungsprozesse in das Recht selbst eindringen, kann der faktische Schwund der Grundrechte und anderer Verfassungsrechtlicher Gewährleistungen, der durch die stille Veränderung der Rechtsbegriffe droht, nicht an den so geänderten Verfassungsnormen gemessen werden. Ein neuer, die zeitliche Dimension erfassender Maßstab ist notwendig.

Der Begriff der Verfassungsverträglichkeit berücksichtigt die geschichtliche Entwicklung der Verfassung auch für die Zukunft. Das Verfassungsrecht wird auch künftig so entwicklungsfähig sein, daß es den verschiedensten politischen und sozialen "Notwendigkeiten" gerecht zu werden vermag. Jede Verfassung muß eine gewisse Flexibilität aufweisen, um eine Evolution des Rechtssystems zu ermöglichen. Wegen des umfassenden Regelungsrahmens wird gesellschaftlicher Wandel am Grundgesetz 'vorbei' nicht möglich sein. Durchsetzen wird er sich nur, wenn ihm auch gelingt, die Verfassung entsprechend zu wandeln. Je umfassender das Grundgesetz gesellschaftliche Prozesse in ihren relevanten Aspekten erfaßt, desto stärker gerät es unter Anpassungsdruck.

Die Prüfung der Verfassungsverträglichkeit eines Technik-Systems setzt somit zwei Untersuchungsschritte voraus. Zuerst ist in einem prognostischen Teil die Entwicklung des Technik-Systems innerhalb eines zu erwartenden sozialen und politischen Prozesses abzuschätzen, den davon ausgehenden Änderungsdruck auf die Verfassung bzw. die möglichen Entwicklungschancen für verfassungsrechtlich gewünschte Zustände zu bestimmen und zu vermuten, wie das Rechtssystem auf den Druck oder die Möglichkeiten reagieren wird. Von diesen Annahmen ausgehend ist dann in einem zweiten bewertenden Teil zu fragen, wie

die technischen Veränderungen die Gewährleistungen des Verfassungsrechts verändern. Dies ist in zwei Richtungen möglich. Technische Veränderungen können mehr individuelle und gesellschaftliche Emanzipation ermöglichen, sie können aber auch solche Entwicklungen verhindern oder unterdrücken, Erreichtes rückgängig machen oder neuen Gefährdungen aussetzen. Maßstab der Prüfung sind der heutige Standard an Freiheitsgewährleistungen, demokratischer Teilhabe, Kontrolle und Begrenzung sozialer und politischer Macht. Dieser wird den künftig zu erwartenden Rechtsänderungen gegenüber gestellt. Je stärker künftige Entwicklungen die Entfaltungen von Grundrechten und die Erreichung verfassungspolitischer Ziele ermöglichen, desto verfassungsverträglicher sind sie, je mehr sie – gemessen an diesem Maßstab – Verfassungsgewährleistungen einengen, desto weniger.

Mit der Verfassungsverträglichkeit der <u>Informations- und Kommunikationstechnik</u> (IuK) befaßt sich seit Juli 1986 die "Projektgruppe verfassungsverträgliche Technikgestaltung" im Rahmen des Programms "Sozialverträgliche Technikgestaltung" des Landes Nordrhein-Westfalen. Hier kann lediglich die Zielsetzung des Untersuchungsansatz an einigen Fragestellungen verdeutlicht werden. Nach dem Grad der Wahrscheinlichkeit und damit nach der Prognosefähigkeit künftiger Entwicklungen könnte das Untersuchungsfeld vielleicht in drei Ebenen gegliedert werden:

1. Sicherungszwänge des Technik-Systems: Um die jeweils geplante Anwendung der IuK-Technik gegenüber dem Menschen sicher zu machen, um zu verhindern, daß er die Funktionsbedingungen der IuK-Systeme fahrlässig stört oder gar bewußt mißbraucht, sind Sicherungsstrategien notwendig, die gegen Menschen gerichtet sind. Die Maßnahmen zur Sicherung der IuK-Technik sind nicht möglich, ohne auch die Freiheitsrechte der von ihnen Betroffenen zu berühren. Die jeweils Verantwortlichen werden aber umso weniger auf sie verzichten können, je wichtigere gesellschaftliche Funktionen auf diese Techniksysteme übertragen worden sind und je größer das Schadenspotential wäre, wenn die Sicherungen versagten. Wenn die IuK-Systeme zu Nervenzentren und Nervensträngen der Gesellschaft geworden sind, kann sich die Gesellschaft ein Versagen der Systeme nicht mehr leisten. Unter dem dadurch erzeugten Zwang zur Prävention dürfte in bestimmten Fällen ein Ausweg aus dem Dilemma zwischen Freiheit und Sicherheit nur auf Kosten eines dieser Werte möglich sein.

2. Machtverschiebungen: Zunehmende Computerleistungen und künftige Telematik werden das Informationsverhalten von Staat, Wirtschaft, Gesellschaft und Bürger nachhaltig verändern. Die Grundrechte könnten vor allem dadurch berührt werden, daß die IuK-Technik den Funktionsanforderungen von Großorganisationen eher entspricht als den Bedürfnissen einzelner und daher das Machtungleichgewicht zwischen Großorganisationen und Bürgern bzw. machtunterlegenen sozialen Gruppen verstärken dürfte. Derartige Machtverschiebungen sind auf vielen gesellschaftlichen Ebenen zu erwarten, zum Beispiel im Verhältnis Polizei und Sicherheitsdienste gegenüber dem Bürger, staatliche Verwaltungen gegenüber ihren Klienten, Großkonzerne gegenüber ihren Kunden und Zulieferern, Arbeitgeber gegenüber den Arbeitnehmern und dem Betriebsrat.

Die Legitimationskraft gesellschaftlicher Prävention und die normative Kraft technischer Fakten könnte zu einem Wandel von Grundrechten und anderen Verfassungszielen führen. Die künftig erschwingliche Steigerung der Verhaltenstransparenz könnte das heutige Zurücktreten sozialer Kontrolle vor allem in städtischen Lebensformen als eine geschichtlich überholte liberale Übergangserscheinung erscheinen lassen. Haben wir uns an eine zunehmende Informationsverarbeitung gewöhnt, werden wir auch einen anderen Begriff von Freiheit haben. Zu prüfen wäre schließlich auch, ob die durch IuK-Systeme veränderten Einflußchancen, Manipulationsmöglichkeiten und Kontrollpotentiale die Grundlagen der Demokratie gefährden.

Gleichzeitig könnte die IuK-Technik aber auch Chancen für eine bessere Verwirklichung verfassungsrechtlicher Ziele bieten, etwa die organisatorischen Schwierigkeiten aller Formen direkter Demokratie reduzieren, in einer hochkomplexen und interdependenten Gesellschaft die notwendigen Koordinationsmöglichkeiten für eine echte Dezentralisierung schaffen die schützende und helfende Funktion staatlicher Verwaltung verbessern.

3. Beeinflussung des Alltags: Die IuK-Technik wird in vielfältiger Weise das Alltagshandeln verändern und, soweit dies durch Grundrechte strukturiert ist, auch diese beeinflussen. Zum Beispiel wird durch die Digitalisierung des gesamten Telekommunikationsnetzes die gesamte soziale Kommunikation außerhalb der Rufweite verdatet und damit staatlich oder kommerziell auswertbar sein. Schon allein das Bewußtsein dieser Möglichkeit könnte das Kommunikationsverhalten vieler Bürger beeinflussen und sie im Gebrauch ihrer Meinungs- und Informationsfreiheit beeinträchtigen.